

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 88214 Ravensburg

Gemeinde Kressbronn
Hauptstraße 19
88079 Kressbronn a.B.

Gemeinde Kressbronn am Bodensee					
E	19. Mai 2020			BMA	
BMA	S	HA	GEB	K	TKM

Hirschgraben 2
88214 Ravensburg
Tel. (0751) 3 63 54-24
Fax (0751) 3 63 54-54

eMail:
grunow@rvbo.de

Ihr Schreiben vom, Ihr Zeichen
31.03.2020 Büro Sieber

Unser Zeichen
Herr Grunow

Datum
18. Mai 2020

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Bodan-Hotel“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu, Gemeinde Kressbronn a.B.

Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. nach § 4 Abs. 1 BauGB

Hier: Stellungnahme des Regionalverbandes

Sehr geehrte Damen und Herren,

die komplette Fläche des o.g. Bebauungsplans liegt in einem nach Plansatz 3.2.2. des rechtskräftigen Regionalplans als Ziel ausgewiesenen Regionalen Grünzug, der von Bebauung freizuhalten ist. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen, weshalb das Vorhaben zum gegenwärtigen Zeitpunkt einem Ziel der Raumordnung widerspricht.

Durch das Verfahren zur „Änderung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im östlichen Uferbereich des Bodensees“, welches die festgelegten Regionalen Grünzüge im Gebiet der Gemeinden Eriskirch, Kressbronn a.B. und Langenargen neu abgrenzt bzw. durch Grünzäsuren ersetzt, würde im Bereich des o.g. Bebauungsplans kein Regionaler Grünzug mehr liegen. Dieses Verfahren wurde im Zuge der 2. Anhörung in das Verfahren zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans integriert. Zum Anhörungsentwurf der Gesamtfortschreibung liegt uns bis heute keine Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums als Oberste Raumordnungsbehörde vor.

Zudem steht das Vorhaben im Widerspruch zum dortigen Landschaftsschutzgebiet und den verordneten Regelungen. Vor Satzungsbeschluss des o.g. Bebauungsplans muss daher der Geltungsbereich der Verordnung zurückgenommen werden.

In den uns vorliegenden Unterlagen haben wir zudem keine Auseinandersetzung mit dem Plansatz 6.2.4 des Landesentwicklungsplans (LEP 2002) gefunden. Im Zuge einer ordnungsgemäßen Abwägung muss dies jedoch geschehen.

Mit freundlichen Grüßen


Malte Grunow